

Beschluss

Wahl

Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 40/012/2015

öffentlich

Fachbereich: Amt für Schule und Bildung Bearbeiter/in: Herr Hermann	Datum: 08.04.2015 Az.: 40-3
--	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Schule und Sport	21.05.2015	Vorberatung
Kreisausschuss	15.06.2015	Vorberatung
Kreistag	22.06.2015	Beschluss

Neue Förderschulstruktur im Kreis Mettmann

- Änderung des Namens der Leo-Lionni-Schule in der Stadt Monheim am Rhein

- Strukturelle Anpassungen

Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag

Um innerhalb des Kreises Mettmann weiterhin eine sonderpädagogische Förderung an den Förderschulen in den Förderschwerpunkten Emotionale und soziale Entwicklung, Lernen und Sprache zu erhalten sowie eine einheitliche Förderschulstruktur zu schaffen, beschließt der Kreistag:

1. Die Leo-Lionni-Schule, Förderschule des Kreises Mettmann mit dem Förderschwerpunkt Sprache im kooperativen Verbund mit dem Förderschwerpunkt Lernen im integrativen Verbund mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, wird mit Wirkung zum Ende des Schuljahres 2015/16 in „Förderzentrum Süd“ umbenannt (Schulnummer 194 931).

2. Die mit dem Schulbetrieb der bisherigen Leo-Lionni-Schule im Zusammenhang stehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit den Städten Langenfeld und Monheim am Rhein wird im Falle der Zustimmung der Städte Langenfeld und Monheim am Rhein mit Wirkung zum 31.07.2016 einvernehmlich aufgelöst.

Sollte eine einvernehmliche Auflösung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht möglich sein, wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit den beiden Städten entweder außerordentlich mit Wirkung zum 31.07.2016 oder regulär mit Wirkung zum 31.07.2017 gekündigt.

3. Das Förderzentrum Süd wird mit Wirkung zum Beginn des Schuljahres 2016/17 mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung im integrativen Verbund mit dem Förderschwerpunkt Lernen sowie im integrativen Verbund mit dem Förderschwerpunkt Sprache geführt. Der kooperative Verbund entfällt.
4. Das Förderzentrum Süd erhält ab dem Schuljahr 2016/17 die nachfolgende Bezeichnung:

„Förderzentrum Süd
Förderschule des Kreises Mettmann im integrativen Verbund
mit den Förderschwerpunkten Emotionale und soziale Entwicklung
sowie Lernen - Primar- und Sekundarstufe I -
und dem Förderschwerpunkt Sprache - Primarstufe -

Hauptstandort: Krischerstraße 31, 40789 Monheim am Rhein
Teilstandort: Geschwister-Scholl-Straße 69, 40789 Monheim am Rhein“

5. Für die gefassten Beschlüsse wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung die sofortige Vollziehung angeordnet.

Fachbereich: Amt für Schule und Bildung Bearbeiter/in: Herr Hermann	Datum: 08.04.2015 Az.: 40-3
--	--------------------------------

Neue Förderschulstruktur im Kreis Mettmann
- Änderung des Namens der Leo-Lionni-Schule in der Stadt Monheim am Rhein
- Strukturelle Anpassungen

1. Anlass der Vorlage

Am 16.10.2013 ist die Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke (MindestgrößenVO) in Kraft getreten. Diese stellt neue Anforderungen an die Mindestschülerzahlen einer Förderschule, damit deren Schulbetrieb fortgeführt werden kann. Aufgrund zu geringer Schülerzahlen müssten deshalb alle Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen, die bisher in städtischer Trägerschaft geführt werden, ab dem Schuljahr 2016/17 auslaufend geschlossen werden.

Um für die Erziehungsberechtigten auch weiterhin ein Wahlrecht zwischen dem Besuch einer Förderschule und einer allgemeinen Schule¹ zu erhalten, hat die „Arbeitsgruppe Förderschulstruktur“ seit Mai 2013 an einer Neukonzeption der Förderschulstruktur gearbeitet. Am Ende des Planungsprozesses stand das einvernehmliche Votum aller städtischen Förderschulträger, dass der Kreis Mettmann in seiner Funktion als Schulträger die Trägerschaft über alle vier Förderzentren im Kreis Mettmann übernehmen soll. Dies wird mit dieser Vorlage umgesetzt.

2. Rechtslage

Gemäß § 78 Abs. 4 Satz 4 SchulG NRW sind die Kreise verpflichtet, auch die Trägerschaft für andere Schulformen als die für die Berufskollegs zu übernehmen, wenn ein Bedarf an dem schulischen Angebot besteht und die kreisangehörigen Städte kein stadtübergreifendes Angebot im Rahmen einer Kooperation untereinander anstreben. Diese Voraussetzung ist für die Leo-Lionni-Schule bereits seit dem Jahr 2010 erfüllt.

Die kreisangehörigen Städte Langenfeld und Monheim am Rhein hätten ihre Förderschulen für Lernen wegen zu geringer Schülerzahlen nicht mehr ohne eine Kooperation untereinander aufrecht erhalten können. Eine stadtübergreifende Kooperation ist von den kreisangehörigen Städten damals nicht angestrebt worden. Da weiterhin ein Bedarf an dem Förderschwerpunkt bestand, wurden die beiden städtischen Förderschulen für Lernen mit der Leo-Lionni-Schule fusioniert (siehe auch Vorlage 40/026/2010). Die Leo-Lionni-Schule wird somit bereits seit dem zweiten Schulhalbjahr des Schuljahres 2010/2011 als Verbundschule geführt. Mit Verfügung vom 24.01.2011 hat die Bezirksregierung Düsseldorf die Beschlüsse des Schulträgers Kreis Mettmann zur Erweiterung der Leo-Lionni-Schule genehmigt. Diese Verfügung ist bestandskräftig. Die Genehmigung wirkt daher weiter fort.

¹ Allgemeine Schulen sind Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gesamtschulen, Gymnasien, Sekundarschulen

3. Schulrechtliche Anpassungen bei der Leo-Lionni-Schule zum Schuljahr 2016/17

3.1 Umbenennung der Leo-Lionni-Schule zum Beginn des Schuljahres 2016/17

Gemäß § 6 Abs. 6 SchulG NRW erhält jede Förderschule einen Namen, über den der Schulträger unter Einbindung der Schule entscheidet. Ein Ziel der Förderschulstrukturreform war, dass alle Förderzentren unter den gleichen Rahmenbedingungen ab dem Schuljahr 2016/17 den Schulbetrieb aufnehmen. Aus diesem Grunde hatte die Verwaltung zunächst überlegt, die Leo-Lionni-Schule mit Wirkung zum Ende des Schuljahres 2015/16 umgehend und vollständig aufzulösen. Da die Schule allerdings bereits genehmigt als Verbundschule geführt wird, kann dieser Schritt entfallen.

Das Schulrecht NRW stellt die Einheit einer Schule als wichtiges Gut heraus. Für die Einheit einer Schule ist auch der Schulname maßgeblich. Die Leo-Lionni-Schule soll ab dem Schuljahr 2016/17 auch von den Schülerinnen und Schülern der Paul-Maar-Schule aus den Städten Langenfeld und Monheim am Rhein besucht werden. Die Paul-Maar-Schule wird im Rahmen der Gründung eines Förderzentrums Mitte aufgelöst. Um zu verdeutlichen, dass auch diese Schülerinnen und Schüler ein gleichberechtigter Teil innerhalb der heutigen Leo-Lionni-Schule sind, soll der Name Leo-Lionni-Schule aufgegeben und die Schule in „Förderzentrum Süd“ umbenannt werden. Das Förderzentrum Süd als Schule im Verbund hat nachfolgend die Gelegenheit sich mit dem Schulträger gemäß § 6 Abs. 6 SchulG NRW auf einen neuen Schulnamen zu verständigen. Die Änderung des Schulnamens unterliegt keinem Genehmigungsvorbehalt der Bezirksregierung.

3.2 Einbindung der Schule

Aufgrund des umfangreichen Prozesses ist die Schulleitung der Leo-Lionni-Schule bereits Anfang 2014 über die anstehenden Änderungen von der Schulaufsicht informiert worden. Die Schulleitung hat die Informationen konstruktiv aufgenommen und sich intensiv in die Entwicklung der pädagogischen Konzepte für ein Förderzentrum eingebracht.

Gemäß § 76 SchulG NRW ist die Schule in den für sie bedeutsamen Angelegenheiten rechtzeitig zu beteiligen. Da zunächst geplant war, die Leo-Lionni-Schule aufzulösen, ist sie zu dieser Maßnahme gemäß § 76 Satz 2 Ziffer 1 SchulG NRW angehört worden. Mit Schreiben vom 17.03.2015 hat die Schulverwaltung das formale Verfahren hierzu eröffnet. Der Schulleitung wurde Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 24.04.2015 eingeräumt.

Die Leo-Lionni-Schule hat am 24.04.2015 unter Beteiligung der Schulkonferenz ausgeführt, dass sie grundsätzlich für einen Erhalt der Förderschulen im Kreis Mettmann ist. Die Priorität liege dabei auf dem Erhalt der bestehenden Verbundlösung. Insoweit wird die Errichtung von Förderzentren grundsätzlich begrüßt. Die Stellungnahme der Schule gemäß § 76 SchulG NRW ist als Anlage beigefügt.

Da die Leo-Lionni-Schule nicht mehr aufgelöst werden soll, ändert sich lediglich der Schulname in „Förderzentrum Süd“ im Sinne möglichst gleicher Startbedingungen aller Förderzentren (siehe hierzu Ziffer 3.1 der Vorlage). Da sich die Schule nicht gegen die Gründung eines Förderzentrums Süd ausgesprochen hat, deckt die Stellungnahme der Schule auch die (vorübergehende) Namensänderung ab. Hinsichtlich des offenen Ganztagsbetriebes ist durch den Schulträger mindestens eine Übergangslösung für das erste Schulhalbjahr 2016/17 geplant. Ob und inwieweit bei der Leo-Lionni-Schule beziehungsweise beim Förderzentrum Süd überhaupt Änderungen beim bestehenden Ganztagsangebot erforderlich sind, wird die Verwaltung rechtzeitig prüfen.

Die Stellungnahme der Schule erstreckt sich im Übrigen auf pädagogische Aspekte, die die Schule in Zusammenarbeit mit der Schulaufsicht klären muss. Der Schulträger kann zu inner-schulischen Angelegenheiten keine Position beziehen, da er die zu Grunde liegenden Sach-

verhalte meist fachlich nicht angemessen bewerten kann. Die untere Schulaufsicht hat in einer kurzen Stellungnahme ausgeführt, dass es in Bezug auf die angeführten Einzelfallentscheidungen bei der Zuordnung von Schülerinnen und Schüler auf die jeweiligen Schulstandorte sowie in Bezug auf die Schülerinnen und Schüler in den 4. Klassen bereits umfassende Absprachen zwischen der Schulaufsicht und den Schulleitungen gibt.

3.3 Bedarf an einem Förderschulangebot

Die Prognosen belegen, dass innerhalb des Kreises Mettmann auch in den kommenden Jahren ein Bedarf an einem Angebot bei den Förderschwerpunkten Emotionale und soziale Entwicklung, Lernen und Sprache besteht. Diese sehen für die Leo-Lionni-Schule beziehungsweise das Förderzentrum Süd wie folgt aus:

Förder-schwerpunkt	Schuljahr 2016/17	Schuljahr 2017/18	Schuljahr 2018/19	Schuljahr 2019/20	Schuljahr 2020/21
Emotional/Sozial	75	75	75	75	75
Lernen	47	40	35	30	27
Sprache	138	134	130	136	122

Die Basisdaten beruhen auf einer Erhebung von IT NRW für das Schuljahr 2012/13 (Schülerzahlen nach Wohnort). Sie wurden für die notwendige Prognose bis zum Schuljahr 2020/21 mit den Werten fortgeschrieben, um die die Schülerzahl der einzelnen Förderschwerpunkte in den vorangegangenen fünf Jahren im Mittelwert zurückgegangen ist. Dies sind für den Förderschwerpunkt Lernen -13,3%, für den Förderschwerpunkt Sprache -2,9% und für den Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung -0,2%.

3.4 Geordneter Schulbetrieb

Die Mindestgrößenverordnung sieht für Schulen im Verbund eine Mindestschülerzahl von 144 Schülerinnen und Schüler vor. Sollten Schulteilstandorte gebildet werden, muss jeder Standort mindestens 72 Schüler und Schülerinnen aufweisen, damit ein Schulbetrieb möglich ist.

Die Prognose über die Entwicklung der Schülerzahlen bis zum Jahr 2020/21 zeigt, dass die Schülerzahlen bis zu diesem Zeitpunkt die notwendige Mindestschülerzahl überschreiten. Ein weiterer geordneter Schulbetrieb der Leo-Lionni-Schule beziehungsweise des Förderzentrums Süd ist gewährleistet. Die Bestandskraft der Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 24.01.2011 wird von der geänderten Verordnung über die Mindestschülerzahlen an Förderschulen nicht beeinträchtigt. Die erwarteten Schülerzahlen sind insgesamt so hoch, dass auch der genehmigte Teilstandort der Schule an der Geschwister-Scholl-Straße 69 in Monheim am Rhein beziehungsweise der angestrebte neue Teilstandort unter der Anschrift Fahlerweg 17 in 40764 Langenfeld weitergeführt werden kann.

Schulstandorte	Schuljahr 2016/17	Schuljahr 2017/18	Schuljahr 2018/19	Schuljahr 2019/20	Schuljahr 2020/21
Monheim	162	155	149	144	139

Schulstandorte	Schuljahr 2016/17	Schuljahr 2017/18	Schuljahr 2018/19	Schuljahr 2019/20	Schuljahr 2020/21
Langenfeld	98	94	91	87	85

Ein verbindlicher Beschluss zur Veränderung des Teilstandortes kann erst zu einem späteren Zeitpunkt gefasst werden. Ursächlich hierfür ist, dass noch nicht final geklärt ist, ob die Stadt Monheim am Rhein gegebenenfalls bereit ist, den bis zum 31.07.2017 bestehenden Mietvertrag für das Gebäude an der Geschwister-Scholl-Straße vorzeitig aufzulösen und ab welchem konkreten Zeitpunkt die Stadt Langenfeld das als zukünftigen Teilstandort vorgesehene Schulgebäude am Fahlerweg 17 dem Kreis zur Verfügung stellen kann. Die Verwaltung wird hierzu mit einer separaten Vorlage auf die Politik zukommen, sobald diese Rahmenbedingungen geklärt sind.

3.5 Aufgabe der öffentlich rechtlichen Vereinbarung zur Leo-Lionni-Schule

Die einvernehmliche Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit den Städten Langenfeld und Monheim am Rhein zum 31.07.2016 beziehungsweise deren außerordentliche Kündigung zum 31.07.2016 oder reguläre Kündigung zum 31.07.2017 ist die Konsequenz der Förderschulstrukturreform und den damit verbundenen Schulauflösungen. Der Kreis Mettmann wird nach dem Wunsch auch der anderen acht städtischen Schulträger im Kreis Mettmann die Trägerschaft für alle Förderschulen im Kreis Mettmann übernehmen.

Gemäß den Vorschriften der Kreisordnung erfolgt die Refinanzierung grundsätzlich über die Kreisumlage. Eine andere Finanzierungsmethode bedarf der Zustimmung aller kreisangehöriger Städte. Hierüber wird z. Z. zwischen Kreis und Städten verhandelt. Eine Entscheidung über die Finanzierungsmethode trifft der Kreistag mit der Verabschiedung des Kreishaushalts 2016. Die bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Leo-Lionni-Schule mit den Städten Langenfeld und Monheim am Rhein wird damit überflüssig und ist daher aufzugeben.

Sollten die Städte Langenfeld und Monheim am Rhein einer einvernehmlichen Auflösung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum 31.07.2016 zustimmen oder die außerordentliche Kündigung wirken, würden die Kosten der Förderschulen ab diesem Zeitpunkt vollständig auf die Kreisgemeinschaft umgelegt. Sollte die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erst durch reguläre Kündigung zum 31.07.2017 erfolgen, würde dieser Effekt erst ab dem 01.08.2017 eintreten. Das Schuljahr 2016/17 würde für die Förderschulen dann für die Städte Langenfeld und Monheim am Rhein auf der Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und für die übrigen acht Städte über eine Teilkreisumlage finanziert.

3.6 Einbindung der unteren und der oberen Schulaufsicht

Die untere und die obere Schulaufsicht sind in den Prozess frühzeitig eingebunden worden, die Leo-Lionni-Schule in die nun zur Beschlussfassung anstehende Struktur zu überführen. In schulrechtlicher Hinsicht hat mehrfach eine Schulträgerberatung durch die Bezirksregierung Düsseldorf stattgefunden.

Aus schulfachlicher Perspektive haben untere und obere Schulaufsicht an den Sitzungen der Arbeitsgruppe Förderschulstruktur teilgenommen. Die Einbindung der Schulleitungen ist durch die untere und obere Schulaufsicht erfolgt. Unter ihrer Leitung haben die Schulleitungen in gemeinsamen Sitzungen und Workshops das pädagogische Konzept für die Förderzentren entwickelt, in das die Leo-Lionni-Schule als bereits genehmigte Verbundschule nur noch überführt zu werden braucht.

4. Integrativer Verbund der Förderschwerpunkte

Gemäß § 20 Abs. 7 SchulG NRW können Förderschulen unterschiedliche Förderschwerpunkte entweder im kooperativen (nebeneinander stehenden) oder im integrativen (gemeinsamen) Verbund führen. Die Leo-Lionni-Schule verfügt als Verbundschule bereits genehmigt über alle drei Förderschwerpunkte. Sie wird derzeit als Verbundschule mit einer Mischform (teilintegrativ) geführt. Da eine gemeinsame Beschulung der Förderschwerpunkte Emotionale und soziale Entwicklung, Lernen und Sprache im zukünftigen Förderzentrum geplant ist, ist ab dem Schuljahr 2016/17 ausschließlich ein integrativer Verbund zu wählen. Die integrativen Förderschulen im Verbund sind vom Gesetzgeber genau zu diesem Zweck in das Schulrecht aufgenommen worden. Den Schulträgern sollte die Möglichkeit gegeben werden, die drei Förderschwerpunkte zusammenhängend an einem Schulstandort anzubieten.

Daher ist der Förderschwerpunkt Sprache von einem kooperativen Verbund auf einen integrativen Verbund umzustellen. Auswirkungen auf den Bestand der Schule diese Umstellung nicht. Der Beschluss zur Umstellung auf eine rein integrative Schulform Bedarf formal für seine Wirksamkeit gemäß § 81 Abs. 3 Schulgesetz NRW (SchulG NRW) der Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf.

Da der Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung grundsätzlich der größte Förderschwerpunkt ist, der sowohl in der Primar- als auch in der Sekundarstufe I unterrichtet wird, ist er zukünftig vorangestellt. Er ist der Förderschwerpunkt, bei dem in der mittelfristigen Schulentwicklungsplanung die größte Bestandserwartung besteht. Bei den anderen Förderschwerpunkten ist zunächst von weiter sinkenden Schülerzahlen auszugehen. Dies zeigen die Erfahrungen anderer Schulträger, die den Schritt zu Verbundschulen bereits vollzogen haben.

5. Zukünftige Schulbezeichnung der Leo-Lionni-Schule

Aufgrund der jetzt vorgesehenen Beschlussfassung erhält die Leo-Lionni-Schule mit Wirkung zum Beginn des Schuljahres 2016/17 folgende neue Bezeichnung:

„Förderzentrum Süd
Förderschule des Kreises Mettmann im integrativen Verbund
mit dem Förderschwerpunkten Emotionale und soziale Entwicklung
sowie Lernen - Primar- und Sekundarstufe I -
und dem Förderschwerpunkt Sprache - Primarstufe -

Hauptstandort: Krischerstraße 31, 40789 Monheim am Rhein
Teilstandort: Geschwister-Scholl-Straße 69, 40789 Monheim am Rhein“

Wie bereits erläutert, soll eine Namensgebung erst erfolgen, wenn die Schule die Kinder und Jugendlichen mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung aufgenommen hat, die derzeit die Paul-Maar-Schule besuchen. Der Schulträger möchte mit diesem Schritt der Schule die Möglichkeit geben, sich zunächst zu finden und nachfolgend gemäß § 6 Abs. 6 SchulG NRW an der Namensgebung mitzuwirken. Bis auf einen konkreten zukünftigen Schulnamen sind in der obigen Bezeichnung alle notwendigen und gemäß § 6 Abs. 6 SchulG NRW geforderten Angaben enthalten.

6. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Ein Rechtsmittel gegen einen Beschluss des Kreistags entwickelt keine aufschiebende Wirkung, wenn gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung angeordnet wurde. Ein besonderes öffentliches Interesse liegt immer dann vor, wenn die aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels eine so große Folge-

wirkung hat, dass die Belange anderer Beteiligter und damit das öffentliche Interesse an der Umsetzung einer beschlossenen Maßnahme intensiv und nachhaltig berührt werden.

Zusammen mit dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz NRW hat das Land Nordrhein-Westfalen eine Änderung der Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke beschlossen. Für den Förderschwerpunkt Lernen schreibt die Verordnung nunmehr eine Mindestschülerzahl von 144 Schüler/innen vor. Eine Schwankungsgrenze enthält die Verordnung nicht mehr.

Unter Berücksichtigung der für den Kreis Mettmann geltenden Übergangsvorschriften führt die veränderte Mindestgröße dazu, dass mit dem Beginn des Schuljahres 2016/17 alle Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen zu schließen wären. Keine der fünf in der Trägerschaft der kreisangehörigen Städte stehende Förderschule dieses Fördertyps erfüllt die Anforderung an die Mindestgröße. Das Angebot am Förderschwerpunkt Lernen im Kreis Mettmann ginge damit unter. Selbst eine Fusion von städtischen Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen würde entweder keine oder nur eine kurzfristige Abhilfe schaffen.

Insoweit haben sich die öffentlich-rechtlichen Schulträger im Kreis Mettmann darauf verständigt, diese Förderschulen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft aufzulösen und die Förderschwerpunkte in Verbundschulen zusammenzuführen. Eine Ausnahme bildet lediglich die Leo-Lionni-Schule, da sie bereits als Verbundschule geführt wird. Hierdurch ist gewährleistet, dass auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der Verordnung über die Mindestgröße von Förderschulen im Kreis Mettmann die Förderschwerpunkte Emotionale und soziale Entwicklung, Lernen und Sprache bis auf Weiteres angeboten werden können. Damit eine einheitliche Förderung der Schülerinnen und Schüler gewährleistet ist, ist eine Umstellung der Förderschulen auf einen integrativen Verbund notwendig. Diese Entscheidung kann im Einzelfall einen Eingriff in die Rechte der Eltern oder Schülerinnen und Schüler bedeuten.

Die sich daraus ergebende grundrechtliche Güterabwägung geht jedoch zu Ungunsten dieser betroffenen Personen aus. Denn die Eingriffsintensität für die Eltern beziehungsweise Schülerinnen und Schüler, die derzeit noch eine städtische Förderschule für Lernen besuchen, ist höher. Würde der Kreis Mettmann auf die Anordnung der sofortigen Vollziehung verzichten, könnten die notwendigen schulrechtlichen Voraussetzungen für eine Förderung der Schülerinnen und Schüler ganz oder teilweise erst zum endgültigen Abschluss des Rechtsweges geschaffen werden. Dies würde die Möglichkeit bedeuten, dass wegen der verbindlichen Fristsetzung der Förderschwerpunkt Lernen im Kreis Mettmann zum Ablauf des Schuljahres 2015/16 zunächst verloren ginge, weil schulrechtliche Bedingungen nicht erfüllt sind. Da die Förderschwerpunkte Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache ebenfalls Bestandteil der Verbundschulen sind, ist die Eingriffsqualität in die Rechte der Eltern beziehungsweise Schülerinnen und Schüler dieser beiden Förderschultypen geringer.

Hinzu kommt zudem, dass der Schulträger auch den Beschäftigten innerhalb der Schule eine rechtsverbindliche Arbeitsperspektive bieten muss. Mit dem Schulbetrieb sind arbeitsvertragliche und beamtenrechtliche Regelungen verknüpft, die auf die jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konkret individuelle Auswirkungen haben. Es ist nicht zumutbar, dass das in einer Schule eingesetzte Personal bis zum Abschluss eines sich im Regelfall über mehrere Jahre hinziehenden Prozesses bis zu einer endgültigen rechtlichen Entscheidung keine verbindlichen Kenntnisse über die zukünftige Beschäftigungsdauer, Form und Inhalt der (pädagogischen) Beschäftigung oder den Beschäftigungsort hat. Insbesondere für das Lehrpersonal gilt, dass mit der Veränderung der Förderschullandschaft neue Anforderungen an die Berufsausübung verbunden sind, die ohne eine Anordnung der sofortigen Vollziehung nicht mit der gebotenen Verbindlichkeit beschrieben werden könnten. Andernfalls würde der Schulträger einen nachhaltigen Eingriff in deren individuellen Rechte zulassen, der im Ergebnis nicht zu rechtfertigen wäre.

Insgesamt liegt damit ein ausreichendes öffentliches Interesse vor, die vorliegende Beschlussfassung mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung zu versehen. Ein Rechtsmittel gegen

die Beschlussfassung hat daher keine aufschiebende Wirkung. Es ist allerdings möglich, vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf, ein Verfahren auf Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz durchzuführen.

Finanzielle Auswirkung (in Euro)

Produktbereich	03	Schulträgerangelegenheiten
Produktgruppe	03.02	Förderschulen
Produkt	03.02.05	Leo-Lionni-Schule

Ergebnisplan (EP)				
Ertrag				
Aufwand				

Finanzplan (FP)				
Einzahlung				
Auszahlung				

<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im EP zur Verfügung, davon im Haushaltsplan durch genehmigte üpl./apl. Mittel durch Übertragung aus Vorjahr/en <input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im FP zur Verfügung, davon im Haushaltsplan durch genehmigte üpl./apl. Mittel durch Übertragung aus Vorjahr/en Haushaltsmittel wurden in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im EP nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag <input type="checkbox"/> ja bei Produkt <input type="checkbox"/> teilweise bei Produkt <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im FP nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag <input type="checkbox"/> ja bei Produkt <input type="checkbox"/> teilweise bei Produkt <input type="checkbox"/> nein
---	--

Gesamtinvestitionssumme	
Nutzungsdauer in Jahren	

Die finanziellen Auswirkungen sind in der generellen Vorlage zur Schulträgerschaft 40/018/2014 dargestellt, die dieser Vorlage vorangestellt ist. Da die Neustrukturierung der Förderschulen das Ergebnis eines Schulentwicklungsprozesses ist, müssen die Kosten ganzheitlich betrachtet werden.

Personelle Auswirkung

Die personellen Auswirkungen können noch nicht konkret dargestellt werden, da noch nicht bekannt ist, ob und in welchem Umfang auf städtisches Personal Rückgriff genommen werden kann. Diese Kosten würden nicht in das Personalkostenbudget des Kreises einfließen.

Die Verwaltung hat vorsorglich alle benötigten zusätzlichen Planstellen für den Stellenplan 2016 angemeldet, damit ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet werden kann. Die konkreten Auswirkungen können dann der Stellenplanvorlage für das Jahr 2016 entnommen werden.